

Beiträge zum Sportrecht

Band 72

Erlanger Sportrechtstagungen 2024 und 2025

Herausgegeben von

Klaus Vieweg



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS VIEWEG (HRSG.)

Erlanger Sportrechtstagungen 2024 und 2025

Beiträge zum Sportrecht

Herausgegeben von
Kristian Kühl, Udo Steiner
und Klaus Vieweg

Band 72

Erlanger Sportrechtstagungen 2024 und 2025

Herausgegeben von

Klaus Vieweg



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 1435-7925

ISBN 978-3-428-19804-7 (Print)

ISBN 978-3-428-59804-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Udo Steiner

Steuerentlastung als Gegenleistung für die Vergabe sportlicher Wettbewerbe und für Standortentscheidungen internationaler Verbände zugunsten von Deutschland	9
--	---

Jacob Kornbeck

Steuergerechtigkeit und Sportpolitik nach französischem Verfassungsrecht – Die FIFA-Entscheidung des Verfassungsrats vom 28. 12. 2023	17
---	----

Julia Hilger

Der e. V. im System der Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung – Gläubigerschutz ohne Mindestkapital?	49
---	----

Dörte Mang

Nahrungsergänzungsmittel im Sport	89
---	----

Maike Herrlein

Teilnahme von trans* und inter* Sportler*innen im Spitzensport – Mission (Im)possible?	103
--	-----

Lucas Bliesze

Die privatrechtliche Verantwortung des normgebenden Sportverbands für die körperliche Integrität der Sportler	123
---	-----

Birgit Kallauch-Hehmke

Ex aequo et bono in der Schiedsgerichtsbarkeit	149
--	-----

Leon Kühnlein

Nachhaltigkeit im Sport – das Beispiel der Vergabe von Sportgroßveranstaltungen	171
---	-----

Sebastian Nachreiner

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten des Fußballschiedsrichters – ein Überblick	195
---	-----

Franz Steinle

Verkehrsunfall eines Trainers infolge Übermüdung und seine rechtlichen Konsequenzen	209
---	-----

<i>Philipp S. Fischinger</i>	
„Diarra“ – Das Urteil und seine Konsequenzen	225
<i>Qiao Yijuan und Xu Yiqi</i>	
Research on Regulation and Practice of China Commission of Arbitration for Sport (CCAS)	243
<i>Martin Nolte und Caroline Bechtel</i>	
Ein Safe Sport Code gegen interpersonale Gewalt im Sport – Entwicklungen und Perspektiven	259
Herausgeber und Autor*innen	271

Steuerentlastung als Gegenleistung für die Vergabe sportlicher Wettbewerbe und für Standortentscheidungen internationaler Verbände zugunsten von Deutschland

Von Udo Steiner

I.	Der institutionelle und normative Rahmen in Frankreich und Deutschland . .	9
1.	Die Regelung der sog. abstrakten Normenkontrolle	9
2.	Der Gleichheitsgrundsatz im deutschen und französischen Verfassungsrecht	10
II.	Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit Sportausübung und Veranstaltung internationaler sportlicher Wettbewerbe in Deutschland aus verfassungsrechtlicher Sicht	11
1.	Einkünfte ausländischer Sportler in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	11
2.	Die Entlastung von Ertragssteuern internationaler sportlicher Wettbewerbe in Deutschland (§ 50 Abs. 4 EStG)	12
3.	Steuervergünstigung als Vorteilsversprechen für Standortentscheidungen internationaler Sportverbände	14
III.	Schlussbemerkung	15

I. Der institutionelle und normative Rahmen in Frankreich und Deutschland

1. Die Regelung der sog. abstrakten Normenkontrolle

a) Die Geschichte des Conseil Constitutionnel („Verfassungsrat“) und seine Stellung im französischen Verfassungssystem ist im europäischen Verfassungsvergleich und auch im Vergleich zu Deutschland in vieler Hinsicht speziell. Für unser Thema ist allein von Interesse: Der Kreis der Antragsteller im Verfahren der präventiven Normenkontrolle war ursprünglich in Frankreich auf den Kreis der obersten Staatsorgane – Staatspräsident, Premierminister, Präsidenten der gesetzgebenden Kammern – beschränkt. Eine einschneidende Veränderung trat erst mit der Verfassungsreform von 1974 ein. Indem die Reform das Antragsrecht im präventiven Normenkontrollverfahren auf die Mit-

glieder der Nationalversammlung und des Senats erstreckte – und dies hat die hier in Frage stehende Entscheidung¹ ermöglicht – und für die Ausübung dieses Rechts ein vergleichsweise niedriges Quorum vorschrieb – 60 Abgeordnete der Nationalversammlung oder 60 Senatoren –, wurde in Frankreich dieses verfassungsgerichtliche Verfahren zu einem echten Kontrollinstrument der parlamentarischen Minderheiten weiterentwickelt. Das Verfahren ist – ähnlich wie in Deutschland – ein Forum der Opposition, politisch unerwünschte Gesetzesvorhaben der Parlamentsmehrheit mit verfassungsprozessualen und verfassungsrechtlichen Mitteln zu bekämpfen.²

b) In Deutschland sind seit Inkrafttreten des Grundgesetzes und des BVerfGG Mitglieder des Deutschen Bundestages – mindestens ein Viertel von 630 – befugt, bei Zweifeln an der Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht anzurufen (Art. 93 Nr. 2 GG; § 13 Nr. 6 BVerfGG).³ Dagegen können steuerpflichtige Bürger grundsätzlich nicht im Wege der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG die Verfassungswidrigkeit einer steuerrechtlichen Regelung geltend machen, die nicht das eigene Rechtsverhältnis betrifft.

2. Der Gleichheitsgrundsatz im deutschen und französischen Verfassungsrecht

a) Die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 3 Abs. 1 GG gehört zu den großen Linien seiner Judikatur. Der Wortlaut der Vorschrift ist bekannt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Ralf Darendorf hat listig hinzugefügt „..., danach nicht mehr.“) Zwei Rechtsgebiete werden verfassungsrechtlich vom allgemeinen Gleichheitssatz dominiert: das Sozialrecht und eben auch das Steuerrecht. Schon früh in seiner Rechtsprechung hat das BVerfG formuliert: Art. 3 Abs. 1 GG bindet den Steuergesetzgeber an den Grundsatz der „Steuergerechtigkeit“ im Sinne der Gleichheit der steuerlichen Belastung der Bürger. Will er vom Gleichheitsgebot abweichen, muss er die Differenzierung durch Sachgründe rechtfertigen, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Die Bindung auch des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz war in der Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit noch im Streit.⁴ Das BVerfG hat diesen Streit im Geltungsbereich des Grundgesetzes von Anfang an nicht aufkommen lassen. Die Zahl der Entscheidungen des Gerichts,

¹ Conseil d’Etat, Entscheidung vom 28. 12. 2023, SpuRt 2024, 201 (dt. Übersetzung von Kornbeck).

² Grote, Hdb JuS Publicum Europäum, Bd. VII, 2020, S. 180.

³ Dazu näher Kees, in: Barczak, BVerfGG, 2018, Erl. zu § 76 Rn. 37 f.

⁴ Zur Geschichte der Diskussion um die Rechtsetzungsgleichheit siehe *Saskofsky*, Gleichheit, in: Kahl/Ludwigs, HdbVerwR, Bd. III, 2022, § 75 Rn. 19 f.

durch die ein Verstoß des Steuergesetzgebers gegen Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt wurde, dürfte inzwischen über 60 liegen; nur das Sozialrecht kann insoweit noch mithalten.

b) Für Frankreich ergibt sich ein ähnliches Bild. Die Gleichheit, deren verfassungsmäßige Bedeutung der Conseil Constitutionnel wohl erstmals in einer Entscheidung vom 27.12.1973 anerkannt hat, ist die am häufigsten angewandte normative Grundlage, auf deren Gesetze vom Verfassungsgericht einer Überprüfung unterzogen werden (Art. 6 der Erklärung vom 26.8.1789: Menschen- und Bürgerrechte)⁵. Die Gleichheit in der Besteuerung gehört dazu (Art. 13 der Erklärung; Gleichheit der öffentlichen Lasten), jeweils im Rahmen des Art. 31 und 34⁶ der Verfassung der 5. Republik (1958).

II. Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit Sportausübung und Veranstaltung internationaler sportlicher Wettbewerbe in Deutschland aus verfassungsrechtlicher Sicht

1. Einkünfte ausländischer Sportler in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Zunächst zu einem Nebenschauplatz unseres Themas: Zu den sportrelevanten Vorschriften des deutschen Steuerrechts gehört § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Sein Gegenstand ist die (beschränkte) Besteuerung ausländischer Sportler bei Aktivitäten im Inland.⁷ Inländische Einkünfte von ausländischen Sportlern (Start- und Preisgelder, Vergütung für Werbeverträge oder Interviews u. a.) unterliegen einer beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG). Erlaubt verkürzt: Es sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch im Inland ausgeübte oder verwertete sportliche Darbietungen. Die Einkommensteuer wird mit einem niedrigen pauschalen Steuersatz (wohl 15 %) der Bruttoeinnahmen abgegolten. Diese Vorschriften und ihre Anwendung gehören nur indirekt zu unserem Thema und sind hier nur nachrichtlich zitiert. Steuerpolitisch gehört § 49 Abs. 1 Nr. 2d EStG nicht zum Kreis der Streitthemen in Deutschland. Eher öffentliches Interesse löst gegenwärtig bekanntlich die – inzwischen aufgegebene – Absicht der Bundesregierung aus, die Anwerbung von ausländischen Fachkräften durch Entlastung bei der Einkommensteuer – Stichwort: „Steuerrabatt“ – zu erleichtern.⁸

⁵ *Ducoulombier*, Der Schutz der Grundrechte in Frankreich, in: Merten/Papier, HdbGR, Bd. X, 2018, § 286 Rn. 55 ff.

⁶ Art. 34: Verpflichtung des Gesetzgebers zur Achtung der Verfassung.

⁷ Dazu *Klimmer*, Besteuerung international tätiger Sportler in der Bundesrepublik Deutschland, 2004.

⁸ FAZ Nr. 186 vom 12.8.2024, S. 17.